

## Entscheidung

### des Beschwerdeausschusses 1

#### in der Beschwerdesache 0160/16/1-BA

**Beschwerdeführer:** xxx

**Beschwerdegegner:** BILD Online

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2\*

**Datum des Beschlusses:** 07.06.2016

**Mitwirkende Mitglieder:** Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender)  
Dr. Stefan Söder, VDZ (stellv. Vorsitzender)  
Walter A. Fuchs, VDZ  
Sergej Lochthofen, DJV  
Manfred Protze, dju  
Heike Rost, DJV  
Kay E. Sattelmair, BDZV

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. BILD Online berichtet am 12.02.2016 unter der Überschrift „Putin und Assad bomben weiter“ über den Syrienkonflikt. Nur wenige Stunden nach der nächtlichen Einigung auf eine Feuerpause in Syrien hätten Putin und Assad bewiesen, dass es einmal mehr bei Lippenbekenntnissen bleibe. Das wahllose Töten von Zivilisten durch die Luftwaffen beider Männer gehe weiter. Schon am Morgen nach dem Übereinkommen hätten Aktivisten in Syrien von schweren russischen Luftschlägen in der Provinz Homs berichtet.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, BILD behaupte, es gäbe zu diesem Zeitpunkt eine Feuerpause. Das stimme nicht.

III. Der Autor trägt vor, BILD.de behaupte nicht, dass es am 12.02.2016 eine Feuerpause gegeben habe. Im Beitrag heiße es eindeutig: „NACH DER EINIGUNG VON MÜNCHEN“ (Kopfzeile) und „Nur wenige Stunden nach der nächtlichen Einigung auf eine Feuerpause in Syrien, ...“ (im Text). Dies entspreche zu 100 Prozent den Tatsachen.

Warum stehe im Text nicht weiter, „... die am Tag XY in Kraft tritt“? Antwort: Weil man sich auf keinen Tag des Inkraft-Tretens habe einigen können. Beim Auswärtigen Amt heiÙe es dazu am 12.02.2016 – etwa zehn Stunden vor der Veröffentlichung des Artikels –: „Zweitens soll es ‚innerhalb von wenigen Tagen‘ zu einer Reduzierung der Gewalt kommen und sogar das Einstellen der Kampfhandlungen erzielt werden.“ ([https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle\\_Artikel/Syrien/160211-ISSG\\_Muenchen.html](https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle_Artikel/Syrien/160211-ISSG_Muenchen.html)). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sei dank einiger Verhandlungspartner offen geblieben, weshalb auch diese schwammige Formulierung nicht Teil des Artikels geworden sei.

Der im Vertrag genutzte Begriff „cessation of hostilities“ bedeute auf deutsch: Einstellung der Feindseligkeiten / Waffenruhe (<http://www.dict.cc/englisch-deutsch/cessation+of+hostilities.html>).

Man könne jetzt darüber diskutieren, ob BILD.de – und er selbst – der russischen und syrischen Luftwaffe mehr Zeit hätte geben sollen, ihre „Gewalt zu reduzieren“. Aber erstens zeigten mehr als 2.000 tote Zivilisten durch deren Bomben seit der „Einigung von München“ (Quelle: Syrisches Netzwerk für Menschenrechte – SNHR), dass dies vergebens gewesen wäre und zweitens sei das auch nicht Teil der Beschwerdebeurteilung durch den Beschwerdeführer.

Zusammengefasst: Die Beschwerde sei – wie alle bisherigen vom Presserat zugelassenen Beschwerden gegen seine Artikel – politisch/pro-russisch motiviert und entbehre jeglicher Grundlage. BILD.de habe die angebliche Behauptung nie aufgestellt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Putin und Assad bomben weiter“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium sieht in der Berichterstattung eine Verletzung des Gebotes zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe des Sachverhalts. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass ein durchschnittlich verständiger Leser – auf einen solchen ist hier bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – den Artikel so auffasst, dass die Einigung auf eine Feuerpause von einer Partei gebrochen wurde. Tatsächlich aber besagt die dem Artikel zugrundeliegende Einigung anderen Berichterstattungen zufolge, dass sich die USA, Russland und andere Konfliktparteien auf eine Reduzierung der Gewalt und ein Ende der Kampfhandlungen binnen einer Woche geeinigt hatten. Davon ausgenommen sind Angriffe auf die Terrormiliz IS. Die im Artikel berichteten Bombardierungen stellten – so kritikwürdig sie für sich genommen sein mögen – keinen Bruch der Feuerpause dar, da sie vor dem dafür vereinbarten Zeitpunkt erfolgten. Ebenso erweckt der Artikel für den Durchschnittsleser den Eindruck, nur eine Konfliktpartei sei nach der Einigung weiterhin militärisch aktiv. Tatsächlich führte allerdings auch die USA im Rahmen ihres Kampfes gegen den IS weiterhin Bombardements durch. Den Lesern wird durch die streitgegenständliche Berichterstattung kein ausreichend umfassendes Lagebild der Situation in Syrien vermittelt. Dies wäre jedoch notwendig, um sie in die Lage zu versetzen, sich eine eigene Meinung zum Thema bilden zu können.

### C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Matthias Wiemer  
Vorsitzender des  
Beschwerdeausschusses 1  
(Wie/jr)

---

\* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.